

5.) M a n d a t;

die Rechtsfrage: ob bei den wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprozessen die Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seyn? betr.

vom 30sten December 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u. haben für nöthig befunden, darüber:

ob bei den wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprozessen die Ausflüchte der Compensation und der Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seyn?

folgende gesetzliche Bestimmungen zu geben.

§. 1.

Ein Ehegatte, welcher auf den Grund eines begangenen Ehebruchs auf Scheidung klagt, soll mit seinem Suchen abgewiesen werden, dessen bei den Acten bekannt ist, daß er, sei es nun in einer desfalls gegen ihn wirklich angestellten Untersuchung oder auch sonst vor Gerichte, eines von ihm gleichfalls verübten Ehebruchs geständig gewesen, oder eines dergleichen, im Verfolg einer gerichtlichen Untersuchung, überführt worden sei.

Ja wie fern der
Klagende der
Compensation ob-
bei gezeigtem
Ehebruche
Ehebruche.

§. 2.

Dieselbe Wirkung soll auch in dem Falle eintreten, wenn bei den Acten ein gerichtliches Zugeständniß des Klägers bekannt ist, daß er dem beklagten Ehegatten den als Klagegrund angeführten Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe.

insobfern der er-
klagte Ehegatte
und durch ihm
müßte, um Recht
wegen Verzeihung
zu verfahren.

§. 3.

So oft jedoch die in den beiden vorigen §§. ausgedrückten Voraussetzungen nicht eintreten, so sollen in Ehescheidungsachen die beiden Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung nicht Amtswegen, und daher nur insfern berücksichtigt werden, als sie von dem beklagten Theile wirklich vorgeschützt und erwiesen werden.

Wagenden sind
diese Ausflüchte
nur in so fern zu
berücksichtigen, als
sie erwiesen u.
gezeigt werden.

§. 4.

Sucht in einem der Fälle, wo nach §. 1. die Ausflucht der Compensation Amtswegen zu berücksichtigen seyn würde, der Kläger dieselbe durch die Replik zu entkräften, daß ihm der beklagte Ehegatte den begangenen Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend

Wichtiges ist es
den Kläger zu
S. berücksichtigen
Replik wegen der
insfern Verzeihung
zu.